OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000459/2/SB

Datum:
Linz, 2. August 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des Z D, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15.04.2021, GZ: BHLL/921100021929/21, wegen Übertretung des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 (Oö. HHG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 15.04.2021, GZ: BHLL/921100021929/21, der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 9 Stunden) verhängt, da dieser am 08.03.2021 um 19.30 Uhr in S, auf dem do. Gehsteig T, unmittelbar im Bereich des Hauses Nr. x, als Halter des Hundes, Rasse: Deutscher Schäferhund, Rufname: D, Hundemarken-Nr. x, Chipcode: x, es unterlassen habe, sein Tier an der Leine oder mit Maulkorb zu führen, obwohl Hunde an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden müssen. Der Hund habe unbeaufsichtigt über die Fahrbahn laufen und in weiterer Folge eine andere Hundebesitzerin mit ihrem Hund belästigen können. Der Bf habe somit § 6 Abs 1 iVm § 15 Abs 1 Z 5 und Abs 2 Oö. HHG verletzt und sich gemäß § 15 Abs 1 Z 5 und Abs 2 Oö. HHG strafbar gemacht.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 29.04.2021, worin ausgeführt wird, dass der Bf „einen Einspruch wegen den Betrag 220,00€“ mache. Wie er schon mitgeteilt habe, sei er arbeitslos, weshalb er um einen anderen Betrag bitte.

I.3. Mit Schreiben vom 05.05.2021 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsakt unter Anschluss eines Verwaltungsvorstrafenauszugs samt Beschwerde zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 und 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet, im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Es steht der unter Pkt I. dargestellte Verfahrensablauf als Sachverhalt fest.

II.2.2. Betreffend den Bf scheint eine verkehrsrechtliche Verwaltungsstrafvormerkung auf (sh Anlage zur Beschwerdevorlage, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.3. Der Bf ist arbeitslos und hat daher ein Einkommen von 900 Euro/mtl bei keinen Sorgepflichten und keinem Vermögen (Angaben des Bf, ON8 Behördenakt).

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 6 Abs 1 Oö. HHG müssen Hunde an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.

Gemäß § 15 Abs 1 Z 5 Oö. HHG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer gegen die Leinenpflicht oder Maulkorbpflicht gemäß § 6 Abs 1 oder 2 verstößt. Gemäß Abs 2 par.cit. sind Verwaltungsübertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen.

III.2. Der wiedergegebene Schuldspruch ist – zumal sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet – in Rechtskraft erwachsen, weshalb vom Landesverwaltungsgericht lediglich die Bemessung der Strafe zu überprüfen ist (Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist diesfalls Teilrechtskraft eingetreten. VwGH 27.01.2020, Ra 2019/02/0203 mwN).

III.3. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Schutzzweck der gegenständlich verletzten Norm ist das Halten von Hunden mit dem Ziel, Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen von anderen abzuhalten. Strafmildernd wurde von der bB die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf gewertet; ebenfalls wurden dessen im Schreiben vom 14.04.2021 bekannt gegebene Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse von der bB berücksichtigt.

Die von der bB verhängte Strafe erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch in Ansehung dieser Vermögensverhältnisse des Bf als tat- und schuldangemessen, zumal dem Bf der Milderungsgrund der absoluten verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht mehr zugutekommt. Die verhängte Strafe ist (mit knapp 3 %) im untersten Bereich des Strafrahmens von bis zu 7.000 Euro angesiedelt. Die verhängte Strafe erscheint insbesondere aus spezialpräventiven Gründen erforderlich, um den Bf in Zukunft von weiteren derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten und anderseits um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen. Im Übrigen ist die Verhängung einer Geldstrafe auch dann gerechtfertigt, wenn der/die Bestrafte kein Einkommen bezieht (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 13 Rz 3 [Stand 1.5.2017, rdb.at] mwN; sh auch VwGH 30.01.2014, 2013/03/0129).

III.4. Im Ergebnis war die Beschwerde daher abzuweisen.

III.5. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs 2 leg.cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist.

Es sind dem Bf daher 40 Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung im Regelfall um eine einzelfallbezogene Abwägung handelt, die im Allgemeinen keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (vgl zB VwGH 25.09.2017, Ra 2017/02/0149 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Mag. Buchinger